

Badeordnung Hallenbad Resch

1. Zweck und Verbindlichkeit

Die Badeordnung regelt den Betriebsablauf, dient der Sicherheit und Ordnung und mahnt zur Sauberkeit. Sie ist für alle Benützer des Hallenbades verbindlich.

2. Öffnungszeiten

Mit Rücksicht auf Schule und Öffentlichkeit werden die Öffnungszeiten nach Möglichkeit den Bedürfnissen angepasst.

Öffnungszeiten für Öffentlichkeit:

Montag	geschlossen
Dienstag	18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	16.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag	18.00 – 21.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag	13.00 – 16.00 Uhr
Sonntag	10.00 – 16.00 Uhr

3. Eintritt

- Das Hallenbad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr benützt werden. Diese berechtigt zum einmaligen Benützen der Anlage.
- Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt und bezahlen keinen Eintritt.
- Kindereintritte dürfen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benützt werden.
- Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben die Anlage bis spätestens 20.00 Uhr zu verlassen, sofern sie nicht in Begleitung Erwachsener sind.
- Das Geld für verlorene oder nicht benutzte Einzel- und 10er-Karten wird nicht zurückerstattet.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten und Hautausschlägen, offenen Wunden, Warzen an den Fusssohlen dürfen das Hallenbad nicht benützen. Geistig Behinderte oder an Epilepsie Leidende dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benützen.
Für Betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen besteht Eintrittsverbot.

4. Garderoben

Für das Umkleiden sind die entsprechenden Garderoben zu benützen. Im Bademeisterraum dürfen sich ausschliesslich der Bademeister und die Lehrer aufhalten, Kindern ist der Zutritt verboten.

5. Hygiene

Duschen, WC und Fönraum sowie die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen oder Strassenbekleidung betreten werden. Im Duschaum ist vor dem Betreten der Schwimmhalle eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Die Schwimmhalle darf nur in Badekleidung und barfuss betreten werden! Zum Schutz gegen Fusspilzbefall stehen Desinfektionseinrichtungen bereit, die vor und nach dem Baden benützt werden sollen. Der Gebrauch von Körperlotionen und Crémen aller Art ist in der Schwimmhalle untersagt. Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder eine Badehose zu tragen.

6. Verhalten der Badegäste

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Im Besonderen nicht gestattet sind:

- Essen und Trinken;
- Rauchen;
- Belästigung von Badegästen;
- Mitbringen von Tieren;
- Musikgeräte;
- Rennen in der gesamten Anlage;
- sich im Schwimmbecken aufzuhalten, wenn der Hubboden verstellt wird.

Der Gebrauch von Flossen, Taucherbrillen, Schnorcheln, Bällen und Spielgeräten wie auch von Schwimmhilfsmitteln ist im Schwimmbecken nur mit Erlaubnis des Bademeisters und Lehrers gestattet.

Beim Tauchen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten!

Der Badebetrieb kann nach Bedarf (infolge Schwimmunterricht, Training, Wettkämpfe etc.) eingeschränkt werden. Entsprechende Hinweistafeln und Absperrungen sind zu beachten.

7. Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Seine Anweisungen sind sofort zu befolgen.

8. Sanktionen

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, von der Anlage zu verweisen.

Im Falle eines Verweises aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Ausserdem kann die Gemeinde Schaan den weiteren Zutritt zum Hallenbad verbieten.

9. Beschwerden

Beschwerden jeglicher Art sind schriftlich an die Gemeinde Schaan, 9494 Schaan, zu richten.

10. Beschädigungen

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz oder eines Reinigungsentgeltes. Findet ein Badegast Anlagenteile verunreinigt oder beschädigt vor, soll dies dem Aufsichtspersonal gemeldet werden.

11. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben und können dort vom rechtmässigen Besitzer abgeholt werden. Die Fundgegenstände werden 3 Monate aufbewahrt und anschliessend einer gemeinnützigen Institution abgegeben.

12. Haftung

Bei Unfällen wird nur gehaftet, wenn kein Verstoss gegen diese Badeordnung vorliegt oder ein fahrlässiges Verhalten des Aufsichtspersonals oder ein Mangel an der Anlage nachgewiesen werden kann.

Für Wertsachen, Kleider und persönliche Effekten wird jede Haftung abgelehnt.

Diebstähle sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.

13. Zusatzordnung - Schulschwimmunterricht

Die Badeordnung ist vollumfänglich auch während des Schwimmunterrichts für alle Schüler und Lehrpersonen verbindlich.

Die Aufsicht und Verantwortung während des Unterrichts obliegt den Begleitpersonen (Lehrerin / Lehrer).

Im Rahmen des stundenplanmässigen Schulunterrichts ist der Eintritt für Schülergruppen (geschlossene Klassenverbände) der Primarschule und Kindergärten sowie für deren Begleitpersonen (Lehrerin / Lehrer) frei.

Auswärtige Schulen und sämtliche Vereine bezahlen die festgelegten Eintrittspreise oder allfällig vertraglich vereinbarte Mietpreise.

Das Schwimmmaterial wird nur für den Unterricht gemäss Schulbelegungsplan ausgegeben. Die jeweilige Lehrperson ist dafür verantwortlich, dass das Material nach Unterrichtsschluss am dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht wird. Die Garderoben und Toiletten müssen vor Verlassen des Bades kontrolliert werden.

Nach dem Schwimmunterricht haben die Schülergruppen und ihre Begleiter (Lehrerin / Lehrer) das Hallenbad geschlossen zu verlassen. Die Schliessung des Hallenbades erfolgt durch die Lehrerinnen und Lehrer.

14. Zusatzordnung - Kurse / Training

Die Badeordnung ist vollumfänglich, auch während der Kurse bzw. der Trainings, für alle Teilnehmer verbindlich. Die Aufsicht und Verantwortung während des Kurses obliegt jeweils der Kursleitung.

Gesuche für die Durchführung von Kursen im Hallenbad Resch sind schriftlich an die Gemeinde Schaan zu richten.

15. Inkrafttreten

Diese Badeordnung für das Hallenbad Resch wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. April 2002, Trakt. Nr. 92, genehmigt und tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Schaan, 24. April 2002

r Hallenbad Resch.doc

Gemeindevorsteherung Schaan

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher